

Weiterführende Informationen

So funktioniert das Gebührensystem

Mehr Gebührengerechtigkeit, Transparenz, Rechtssicherheit und Anreize zur Abfallreduzierung – das ist das Ziel des Bemessungssystems der Abfallentsorgungsgebühren in Leverkusen. Mit dem System können Sie Art und Größe Ihrer Abfallbehälter an die tatsächlichen, individuellen Bedürfnisse Ihres Haushalts anpassen.

Zum 01.01.2023 wurde der bisherige Personenmaßstab durch eine Kombination aus Grund- und Leistungsgebühr ersetzt.

Die **Grundgebühr** wird je Grundstück - unabhängig von einer gemeldeten Personenzahl - festgesetzt und beträgt 30 Euro/Jahr. Sie wird für Grundstücke erhoben, die zu Wohnzwecken und/oder anderweitig (z. B. gewerblich) genutzt werden können.

Die **Leistungsgebühr** richtet sich nach dem Grad der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung. Sie berechnet sich anhand des beantragten und/oder zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumens.

Möglicherweise kann das rechnerisch ermittelte Volumen auf Grund der zur Verfügung stehenden Behälter nicht in jedem Fall exakt bereitgestellt werden. In diesem Fall ist das nächsthöhere Volumen zu wählen, das dann auch als Grundlage für die Gebührenbemessung dient.

Für eine möglichst individuelle Anpassung des Behältervolumens gibt es neben den bekannten Behältergrößen, zusätzliche Behälter mit 40 (nur für 1- und 2-Personen-Grundstücke!) und 80 Liter Volumen. Eine Übersicht und die Ausmaße der Behälter finden Sie weiter unten im Abschnitt „Welche Behälter gibt es?“.

Grundsätzlich gilt: Das benötigte Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern zu wählen! So helfen Sie Kosten zu sparen. Je weniger Behälter von den AVEA-Mitarbeitern bewegt werden müssen, desto mehr Straßen können in einer Tour geschafft werden. Dies spart Zeit und Geld!

Für die Bereitstellung von Behältern für Bioabfälle fallen **keine** zusätzlichen Gebühren an.

Für die **Altpapierentsorgung** wird ein gebührenfreies Grundvolumen zur Verfügung gestellt. Dieses entspricht im Regelfall dem doppelten Restmüllvolumen (mindestens jedoch 240 Liter). Darüberhinausgehendes Volumen wird mit einer zusätzlichen Leistungsgebühr je Liter berechnet.

Eine Eigenerklärung kann jederzeit an den Fachbereich Finanzen geschickt werden.

Was ist eine Grundgebühr und wie wird sie berechnet?

Die Grundgebühr wird je Grundstück festgesetzt. Ein Teil der Fixkosten der Abfallentsorgung (z. B. für das Müllheizkraftwerk, die Fahrzeuge und das Wertstoffzentrum) wird hierdurch finanziert.

Was ist eine Leistungsgebühr und wie wird sie berechnet?

Die Leistungsgebühr richtet sich nach dem Grad der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen. Sie berechnet sich folglich anhand des beantragten und/oder auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumens.

Was ist mit den weiteren Entsorgungsleistungen?

Leistungen wie gebührenfreie Sperrmüllabfuhr, stadtteilbezogene Grünschnittsammlung, die Abholung der Weihnachtsbäume etc. bleiben weiterhin bestehen. Auch die Entsorgungsleistung über den gelben Sack ist von der Umstellung nicht betroffen. Die Papiertonnen werden weiterhin alle 4 Wochen geleert. Das gebührenfrei zur Verfügung stehende Papiervolumen erhöht sich. Details sind in den Erläuterungen zur Eigenklärung unter *7 zu finden.

Wie bisher gibt es auch zukünftig Restmüllsäcke. Diese fassen 70 Liter und dürfen max. 15 kg schwer sein. Sie erhalten diese grauen Säcke in der AVEA-Zentrale (Im Eisholz 3) oder im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen, Mieselohestr. 4. (Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr).

Wer ist gebührenpflichtig?

An der Gebührenpflicht hat sich durch die Umstellung des Gehührensystems nichts geändert. Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer des Grundstückes, nicht der oder die Mieter. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück. Ebenso sind alle Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft Gesamtschuldner der gesamten Leistung. Mieter zahlen ihre Abfallentsorgungsgebühren über ihre Nebenkostenabrechnung, die sie jährlich von ihrem Vermieter erhalten.

Satzungsgemäß sind alle Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, der Stadt sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung und Errechnung von Abfallentsorgungsgebühren erforderlich sind. Hierzu zählen u. a. Angaben über die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, die Anzahl und Größe der gewünschten Abfallbehälter sowie die Höhe des voraussichtlichen Abfallvolumenbedarfes.

Eine solche Auskunft- und Mitwirkungspflicht der Grundstückseigentümer lässt sich darüber hinaus aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 a) Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW in Verbindung mit § 90 Abgabenordnung (AO) herleiten.

Was bedeutet Regel- bzw. Mindestvolumen?

Warum wird ein Regelvolumen bzw. Mindestvolumen vorgegeben?

Wenn keine Richtwerte zu den Volumina pro Einwohner vorgegeben werden, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass nur aus finanzieller Sicht der kleinste, aber nicht ausreichende Behälter gewählt wird. Dies kann dazu führen, dass der anfallende Abfall in fremden Behältern, Straßenpapierkörben oder in der Landschaft entsorgt wird.

Wie wurde das Regelvolumen pro Einwohner ermittelt?

Bei dem Regelvolumen für Restmüll in Höhe von 30 Litern handelt es sich um das durchschnittlich genutzte Volumen pro Person aus den Vorjahren.

Wie berechne ich mein Behältervolumen?

Das Regelvolumen berechnet sich bei privaten Haushalten nach den Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Je gemeldeter Person beträgt das Regelvolumen 30 Liter. Bei Nutzung der gebührenfreien Biotonne reduziert sich das Regelvolumen auf ein Mindestvolumen von 20 Liter pro Person. Das zu wählende Restmüllbehältervolumen darf daher den berechneten Bedarf nicht unterschreiten.

Bei Gewerbetreibenden errechnet sich das Volumen je Einheit pro 14täglicher Leerung in Liter. Hierzu ist eine separate Tabelle inklusive Berechnungshilfe in den Erläuterungen zur Eigenerklärung zu finden. Beim Gewerbebetrieb handelt es sich bereits um die Angabe des Mindestvolumens und besteht über die Gewerbeabfallverordnung die Pflicht zur Getrennthaltung der Bioabfälle, so dass zwar eine kostenfreie Biotonne gewählt kann, aber sich dadurch keine Reduzierung des Behältervolumens ergibt.

Darf ich auch einen größeren Restmüllbehälter nutzen, als vorgesehen?

Ja. Sie können jedes Behältervolumen bestellen, das Sie für Ihr Grundstück benötigen. Es gibt nur eine Grenze von 20 Liter oder 30 Liter pro Person (mit oder ohne Biotonne), die nicht unterschritten werden darf.

Welche Behälter gibt es?

Gemäß einer EU-Richtlinie zum Arbeitsschutz gilt für die Nutzung von Abfallbehältern grundsätzlich, dass diese rollbar sein müssen. Der kleinste rollbare Behälterkorpus ist ein 120 Liter-Behälter, der durch einen Inneneinsatz auf ein 40 L/60 L/80 L-Volumen reduziert werden kann. Das Vorhalten jeder Behältergröße ist auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Schließlich bedeutet dies nicht nur die Bereitstellung vor Ort, sondern auch die Beschaffung und die Lagerung weiterer Behälter jeder angebotenen Größe. Für eine möglichst individuelle Anpassung werden aber 40 und 80 Liter als neue Behältergrößen eingeführt. 40 Liter sind nur für ein oder zwei Personen auf einem Grundstück vorgesehen.

Wie groß sind die Behälter?

Die Maße der Rest- und Papiermüllbehälter sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	40 L	60 L	80 L	120 L	240 L	660 L	770 L	1.100 L	2.500 L	5.000 L
Höhe (in cm)	94,4	92,5	92,5	94,4	107,5	116,5	132,0	133,0	147,5	150,0
Breite (in cm)	48,0	48,0	48,0	48,0	58,2	126,5	126,5	137,0	225,0	225,0
Tiefe (in cm)	55,8	55,8	55,8	55,8	72,8	77,5	77,5	112,8	142,0	263,0

Bei den angegebenen Abmessungen handelt es sich um ca. Angaben laut Hersteller. Die Abmessungen der Behälter können produktionsbedingt und je nach Hersteller etwas abweichen.

Kann ich im Laufe des Jahres einen Behälterwechsel (größer/kleiner) vornehmen und sind damit Kosten verbunden?

Innerhalb eines Kalenderjahres ist eine Veränderung des (Restmüll-)Behältervolumens grundsätzlich jederzeit möglich. Das Mindestvolumen von 20 Liter pro Person bei 14-täglicher Leerung in Verbindung mit der Nutzung der Biotonne darf nicht unterschritten werden. Beim Wechsel zu einem größeren Behälter erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind schriftlich an den Fachbereich Finanzen - Abteilung Grundbesitzabgaben, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, zu richten.

Welche Möglichkeiten hat das 1-Personen-Grundstück?

Mit Biotonne braucht eine Person nur 20 Liter, ohne Biotonne 30 Liter je Abfuhrhythmus. Da es solche kleinen Behälter nicht auf dem Markt gibt, gibt es hier eine Ausnahmeregelung. Diese Grundstücke können ihren Restmüll vierwöchentlich leeren lassen. So kann das Restmüllvolumen auf den tatsächlichen Bedarf angepasst und zeitgleich Gebühren gespart werden. Mit Biotonne kann ein 40-Liter-Behälter gewählt werden. Auch ohne Biotonne kann eine vierwöchentliche Leerung gewählt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn nicht mehr als ein 60-Liter-Behälter für Restmüll auf dem Grundstück genutzt wird. Die Leistungsgebühr der jeweiligen Behältergröße halbiert sich in beiden Fällen. Die Grundgebühr ändert sich nicht.

Was müssen Sie bei Gewerbeeinheiten beachten?

Auch für jeden gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger auf einem Grundstück besteht gem. § 6 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung (AES) die Pflicht, eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Anders als bei den Einwohnern, bei denen durch den jährlich neu eingespielten Meldebestand die Datengrundlage aktuell bleibt, altert die Datengrundlage der Gewerbe. Um eine gerechte Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren und um Entsorgungssicherheit gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die Angaben zum Gewerbe zu aktualisieren.

In der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen wurde die Berechnung des Volumens für Gewerbeeinheiten von Einwohnergleichwerten (EWG) auf Einheiten in Litern umgestellt, weil diese Berechnung zielgerichteter und genauer ist. Ob auf der Eigenerklärung die Anzahl an Beschäftigten oder an Plätzen/Betten einzutragen ist, entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zur Eigenerklärung.

Unter Punkt *3. finden Sie die Angaben zum Gewerbe. Der Tabelle können Sie das entsprechende Kennzeichen der Branche entnehmen sowie das erforderliche Mindestvolumen (je Beschäftigten/Platz/Bett).

Gibt es weiterhin die Möglichkeit der Eigenkompostierung?

Einen Gebührenabschlag für Eigenkompostierung gibt es weiterhin - sofern keine Biotonne genutzt wird. Der Gebührenabschlag ist satzungsgemäß begrenzt auf das mindestens zu nehmende Regelvolumen für alle an der Eigenkompostierung teilnehmenden Einwohner/Gewerbe/sonstigen Nutzern. Notwendig für die Berücksichtigung der Eigenkompostierung ist ein entsprechender Antrag des Grundstückseigentümers.

Bei Nutzung einer Biotonne wird kein Abschlag für Eigenkompostierung gezahlt. Eine Reduzierung des Restmüllvolumens auf das Mindestvolumen von 20 Liter pro Person ist nur mit Biotonne möglich.

Biotonne und/oder Eigenkompostierung?

Warum sollte ich die Biotonne der Eigenkompostierung vorziehen?

Circa ein Drittel des Restmülls ist Bioabfall, allerdings kann davon nur ca. die Hälfte eigenkompostiert werden. Über die Biotonne können zusätzlich auch Abfälle wie Grünschnitt, rohe oder gekochte Obst-, Gemüse- und Speisereste (Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen), Kaffeefilter und -satz, Teebeutel und -satz, Milchprodukte ohne Verpackung, Eierschalen, Brot und Brötchen, in haushaltsüblichen Mengen entsorgt werden. Die Eigenkompostierung ist also auch weiterhin möglich. So kann der eigene Kompost direkt vor Ort genutzt werden. Parallel dazu können alle anderen biologisch abbaubaren Abfälle über die Biotonne gesammelt und verwertet werden. Beides kann also nebeneinander sinnvoll genutzt werden.

Durch die Nutzung der freiwilligen Biotonne, auch bei gleichzeitiger Eigenkompostierung, kann das Regelvolumen von 30 Liter/Person auf das Mindestvolumen von 20 Liter/Person reduziert werden. Dies macht sich in einer geringeren Leistungsgebühr bemerkbar. **Die Kostenersparnis ist bei Nutzung der Biotonne und der damit verbundenen geringeren Leistungsgebühr somit größer.** So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass über die Biotonne mehr Bioabfälle erfasst werden können.

Wer sich noch nicht sicher ist, ob er die Biotonne langfristig behalten möchte, aber in der Praxis Erfahrungen sammeln will, hat jederzeit die Möglichkeit die Biotonne wieder abzubestellen. Berücksichtigt werden muss dabei jedoch eine eventuelle Auswirkung auf die Größe des Restmüllbehälters. Ohne Biotonne steigt das Mindestvolumen von 20 Liter auf das Regelvolumen von 30 Liter je gemeldetem Einwohner. Abbestellt werden kann die Biotonne bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen – Abteilung Grundbesitzabgaben, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen.

Wo finde ich Informationen zur Biotonne?

Informationen zur Biotonne und Tipps zur bestmöglichen Nutzung der Biotonne finden Sie auf der Internetseite der AVEA unter <https://www.avea.info>.

Was ist zu beachten, wenn eine Entsorgungsgemeinschaft gebildet wird?

Eine Entsorgungsgemeinschaft, ehemals Müllverband, besteht aus zwei oder mehr Haushalten mit benachbarten Grundstücken, die Ihre Abfallbehälter gemeinsam nutzen. Um eine Entsorgungsgemeinschaft zu bilden, ist ein gesonderter Antrag notwendig.

Die Volumenvarianten (Regel- oder Mindestvolumen) sind dabei einzuhalten. Eine Entsorgungsgemeinschaft umfasst grundsätzlich die regelmäßige Abfuhr sämtlicher Abfallarten (Bio-/Rest-/Papierabfälle).

Zu beachten ist: Bei Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft vertritt eine Person die Rechte und Pflichten der Entsorgungsgemeinschaft gegenüber der Stadt Leverkusen. Sie tritt gegenüber der Stadt Leverkusen als Vertreter/in der Entsorgungsgemeinschaft auf. An ihre Adresse erfolgt die Bekanntgabe des Gebührenbescheides für die Entsorgungsgemeinschaft hinsichtlich der Leistungsgebühr. Ihr obliegt darüber hinaus insbesondere die Zahlung der Leistungsgebühr sowie die interne Verrechnung innerhalb der Gemeinschaft der seitens der Stadt Leverkusen festgesetzten Leistungsgebühren.

Was ist zu beachten, wenn sich auf dem Grundstück eine Arztpraxis befindet?

Wenn sich auf dem Grundstück eine Arztpraxis befindet, in der krankenhausspezifische Abfälle wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle anfallen, so muss eine Arzttonne beantragt werden. Hierfür steht Ihnen hier ein gesonderter Antrag zur Verfügung. Die Arzttonne ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe entspricht der Gebühr für den jeweiligen Restmüllbehälter.

Was passiert, wenn das Grundstück/Gebäude leer steht?

In diesen Fällen können Sie frei entscheiden, ob Sie einen Restmüllbehälter bestellen möchten. Auch die Größe kann frei gewählt werden. Eine Biotonne oder ein Papierbehälter kann jedoch nur in Verbindung mit einem Restmüllbehälter bestellt werden.

Sofern ihr Grundstück leer steht und die Abholung der Behälter gewünscht wird, ist dies schriftlich beim Fachbereich Finanzen - Abteilung Grundbesitzabgaben, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen oder per Mail an abfall@stadt.leverkusen.de zu beantragen. Ab dem Folgemonat der Antragsstellung entfällt die Abfallentsorgungsgebühr.

Kann ich meine Behälter wöchentlich leeren lassen?

Bei der wöchentlichen Leerung handelt es sich um eine Ausnahmeregelung. Diese ist nicht für jedes Grundstück wählbar.

Eine wöchentliche Leerung ist lediglich aus hygienischen Gründen oder bei Stellplatzproblemen möglich. In diesen Fällen ist ein separater Antrag zu stellen.

Beachten Sie, dass eine wöchentliche Leerung eine Verdoppelung des bestellten Behältervolumens bedeutet und zu zusätzlichen Gebühren führt.

Wie kann ich die Restmüll-, Altpapier- oder Biotonne bestellen, die Größe ändern oder Tonnen ganz abbestellen?

Alle Änderungen sind ausschließlich schriftlich mittels Eigenerklärung an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen - Abteilung Grundbesitzabgaben, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen oder per E-Mail an abfall@stadt.leverkusen.de zu beantragen.

Antragsformulare stehen Ihnen als Download unter

<https://leverkusen.kommunalportal.nrw/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/65999/show> zur Verfügung.